**Hessisches Ministerium für Wirtschaft,
Energie, Verkehr und Wohnen**

HESSEN

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr
und Wohnen · Postfach 31 29 · 65021 Wiesbaden

Mit elektronischer Post

Bundesministerium für
Wirtschaft und Energie
53107 Bonn

Geschäftszeichen	I3-077-i-06#006
Dst.-Nr.	0458
Bearbeiter/in	Herr Keller
Telefon	0611 815-2920
Telefax	0611 32 717 2920
E-Mail	rainer.keller@wirtschaft.hessen.de
Ihr Zeichen	IC3-23203/003-03
Ihre Nachricht vom	18. Dezember 2020
Datum	14.01.2021

Entwurf eines Gesetzes über die Statistik des Warenverkehrs mit dem Ausland, zur Prüfung von Daten multinationaler Unternehmensgruppen zur Sicherung der Qualität der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen und der Wirtschaftsstatistiken, über die Verwendung von Verwaltungsdaten zur Modernisierung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen und sonstiger Gesamtsysteme statistischer Daten für Bundeszwecke und zur Änderung des Bundesstatistikgesetzes - und - Entwurf der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Statistik des grenzüberschreitenden Warenverkehrs

Beteiligung nach § 47 GGO

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 18. Dezember 2020 zur Beteiligung der Länder gemäß § 47 GGO.

Der Gesetzentwurf zur nationalen Umsetzung der EBS-Verordnung (Regulation on European business statistics) im Bereich der Außenhandelsstatistik und zur Änderung weiterer Gesetze zur Wirtschaftsstatistik sowie den Entwurf der Verordnung zur Durchführung des novellierten Außenhandelsstatistikgesetzes wird grundsätzlich begrüßt. In Zusammenarbeit mit dem Hessischen Statistischen Landesamt (HSL) wurde zu einzelnen Artikeln Änderungsbedarf festgestellt, der in fetter Schrift dargestellt ist.

Artikel 1 - Außenhandelsstatistikgesetz - AHStatG

Bei der Außenhandelsstatistik handelt es sich um eine Statistik, die das Statistische Bundesamt zentral erstellt. Indem zurzeit die Statistischen Ämter der Länder Einzeldatensätze zu Auswertungszwecken erhalten, können sehr gefragte Ergebnisse der Landesregierung, Wissenschaft und Presse zur Verfügung gestellt werden. Durch

65185 Wiesbaden · Kaiser-Friedrich-Ring 75 (Landeshaus)
Telefon: 0611 815-0
Telefax: 0611 815-2225
E-Mail: poststelle@wirtschaft.hessen.de
Internet: https://wirtschaft.hessen.de

Gütesiegel
Familienfreundlicher
Arbeitgeber
Land Hessen

die Vorgaben der EBS-Verordnung ist ein Methodenwechsel nötig, der befürchten lässt, dass keine belastbaren Länderergebnisse mehr erstellt werden können. Zurzeit melden Mitgliedstaaten Daten über Wareneingänge aus anderen Mitgliedstaaten an das Statistische Amt der Europäischen Union (Eurostat). Die neue Methodik sieht vor, dass eine Verpflichtung zum Austausch von Einzeldaten des innergemeinschaftlichen Warenverkehrs – des sogenannten Intrahandels – zwischen den Statistikämtern der Mitgliedstaaten eingeführt wird. Zukünftig sollen die Mitgliedsstaaten untereinander die Exportdaten der Unternehmen austauschen, damit die Erhebung der Importdaten entfallen kann. Jedoch ist derzeit unbekannt, ob eine genaue regionale Zuordnung der Warenströme zu den Bundesländern dann noch möglich sein wird.

Um die Ergebnisse der Außenhandelsstatistik auch auf Ebene der Länder zu sichern, sollte der § 4 Abs. 2 Nr. 1 um die Bereitstellung aktueller Daten der Bundesländer mit anderen Ländern als gesetzliches Ziel verankert werden.

§ 4 Abs. 2 Nr. 1 sollte daher lauten:

> *„Die Außenhandelsstatistik wird durchgeführt für Zwecke*
> *1. der Bereitstellung aktueller Daten über die Warenbewegungen der Bundesrepublik Deutschland **und ihrer Länder** mit anderen Ländern, […]“*

Ferner sollte die in den § 15 vorgesehenen Datenübermittlungsregelung um eine Regelung zur Datenübermittlung an die Länder erweitert werden. Hierzu sollte ein neuer Abs. 7 eingefügt werden:

> *„Das Statistische Bundesamt übermittelt den statistischen Ämtern der Länder die Einzeldatensätze für ihr Land für Sonderaufbereitungen auf regionaler Ebene."*

Ferner wird auf einen Redaktionsfehler hingewiesen, der zu korrigieren ist. § 2 Abs. 4 müsste die Angabe „Absatz 4“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt werden:

> *„Nicht-Unionswaren sind Waren, die nicht von Absatz **3** erfasst werden."*

Artikel 2 – Bundesstatistikgesetz

Die Änderung des BStatG wird keine Auswirkungen auf das HSL haben, da das HSL keine Ordnungswidrigkeitsverfahren betreibt, sondern Zwangsgeldverfahren durchführt. Ein Änderungsbedarf ist für das HSL ist nicht angezeigt.

Artikel 3 - Qualität-VGR und WS-Gesetz – QVWSG

Um die Aufgabenteilung zwischen dem Statistischen Bundesamt und den Statistischen Ämtern der Länder zu schärfen, sollte § 4 Abs. 1 Satz 3 QVWSG geändert werden. Hintergrund des Vorstoßes ist, dass die Statistischen Landesämter ihre innerhalb der föderal gegliederten Statistik angesiedelten Erhebungsaufgaben beibehalten sollen. Daher sollte das Statistische Landesamt, in dem die zu befragende Einheit ihren Sitz hat (die sogenannte Deutsche Entscheidungseinheit), die Befragung selbst vornehmen dürfen. Wegen der zahlreichen Erhebungen haben die statistischen Landesämter sehr gute Kontakte zu den in die Erhebung einbezogenen Unternehmen. Diese Kontakte sollten weiterhin zielführend genutzt werden. Für die Fälle, in denen das Statistische

Bundesamt die Befragung durchführt, sollte das zuständige Statistische Landesamt an der Befragung mitwirken dürfen.

§ 4 Abs. 1 Satz 3 sollte aus Sicht der Statistischen Landesämter durch folgende neue Sätze 3 und 4 ersetzt werden:

> *„Das Statistische Bundesamt ist berechtigt, die Befragung nach Satz 1 durchzuführen, soweit diese nicht von dem statistischen Landesamt durchgeführt wird, in dem die Entscheidungseinheit der Unternehmensgruppe ihren Sitz hat. Führt das Statistische Bundesamt die Befragung gemäß Satz 3 durch, ist es verpflichtet dem statistischen Landesamt, in dem die Entscheidungseinheit der Unternehmensgruppe ihren Sitz hat, die Mitwirkung an der Befragung zu ermöglichen.“*

Folgerichtig müsste dann auch § 4 Abs. 3 geändert werden.

> *„(3) Haben die Leiterinnen und Leiter der deutschen Entscheidungseinheit einer multinationalen Unternehmensgruppe zur Beseitigung von Inkohärenzen in den Datensätzen Auskünfte gegenüber dem Statistischen Bundesamt* ***oder einem statistischen Landesamt*** *erteilt, so ist dieses verpflichtet, die Auskünfte an die statistischen Ämter* ***des Bundes und*** *der Länder, die Deutsche Bundesbank und die sonstigen Statistikproduzenten, soweit ihre Datensätze betroffen sind, zu übermitteln, damit sie im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit die Inkohärenzen in den Wirtschaftsstatistiken beseitigen können.“*

Die Begründung des § 4 auf Seite 58 sollte lauten:

> *„Die Sätze 3 und 4 ermöglichen zunächst dem Statistischen Landesamt, in welchem sich der Sitz der deutschen Entscheidungseinheit der jeweiligen Unternehmensgruppe befindet, die Befragung durchzuführen. Es obliegt dem jeweiligen Statistischen Landesamt, über die Art der Beteiligung am Prozess der Auskunftserteilung zu entscheiden. Sollte das zuständige Statistische Landesamt die Befragung nicht durchführen, sondern an der Befragung mitwirken wollen, so ist das Statistische Bundesamt berechtigt, die Befragung durchzuführen und verpflichtet, das betroffene statistische Landesamt in den Prozess der Auskunftserteilung einzubeziehen.‘‘*

Artikel 4 - Gesamtrechnungen-Modernisierungsgesetz – GRModG

Die Statistischen Ämter der Länder sollten über die jeweiligen Eignungsprüfungen von relevanten Daten informiert sein und dazu auch Einblick in die entsprechenden Verwaltungsdaten haben. Dadurch ist eine bessere Information über die Entwicklung der Bundes-VGR gewährleistet und es kann geprüft werden, ob methodische Änderungen gegebenenfalls in der Regionalrechnung nachvollzogen werden können. Aus diesem Grunde sind folgende Änderungen, die fett widergegeben sind, angezeigt:

> § 2 Abs. 1
>
> *„Für die Prüfung, ob Verwaltungsdaten zur Erfüllung der Aufgaben nach § 1 geeignet sind, übermitteln Stellen der öffentlichen Verwaltung und Stellen, die*

Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen, dem Statistischen Bundesamt ***und den Statistischen Ämtern der Länder*** *auf Anforderung zunächst Angaben über Herkunft, Struktur, Inhalt und andere Metadaten über ihre Verwaltungsdaten."*

§ 2 Abs. 2

„Sofern die Geeignetheit der Verwaltungsdaten anhand der Metadaten nicht abschließend beurteilt werden kann, übermitteln die Stellen nach Absatz 1 dem Statistischen Bundesamt ***und den Statistischen Ämtern der Länder*** *auf Anforderung mit Zustimmung des Ministeriums, das für das betreffende Gesamtsystem statistischer Daten für Bundeszwecke fachlich zuständig ist, Verwaltungsdaten ohne Name und Anschrift."*

Schließlich ist in diesem Zusammenhang auch § 4 anzupassen. Damit ein reibungsloser Informationsaustausch zwischen den Statistischen Ämtern gewährleistet werden kann, sollte eine Datenübermittlungspflicht eingefügt werden. Demnach sollte § 4 lauten:

„Das Statistische Bundesamt ***übermittelt*** *~~darf~~ zur methodischen Weiterentwicklung sowie zur Verbesserung und Sicherung der Qualität der Ergebnisse Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen und sonstiger Gesamtsysteme statistischer Daten der Länder den statistischen Ämtern der Länder Verwaltungsdaten nach § 3 ~~übermitteln~~.*

Ich bitte Sie um die Berücksichtigung des Änderungsbedarfs im weiteren Gesetzgebungsverfahren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Rainer Keller

Rainer Keller